

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Online-Werbung — Stand: 14.8.24



## 1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / ÄNDERUNG DER AGB

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Veröffentlichung von Bannerwerbung einschließlich Sponsored Posts/ Sponsored Tests, exklusiven Bannerplatzierungen und Affiliate Kooperationen auf allen Endgeräten durch die

beebuzz media GmbH  
Kölstraße 50  
50321 Brühl

beebuzz media Berlin GmbH  
Strelitzer Straße 58  
10115 Berlin

auf dem Online-Magazin inside digital ([www.inside-digital.de](http://www.inside-digital.de)), nextpit ([www.nextpit.de](http://www.nextpit.de), [www.nextpit.com](http://www.nextpit.com), [www.nextpit.es](http://www.nextpit.es), [www.nextpit.com.br](http://www.nextpit.com.br), [www.nextpit.fr](http://www.nextpit.fr), [www.nextpit.it](http://www.nextpit.it)) sowie sonstigen Plattformen und Diensten der beebuzz media GmbH oder beebuzz media Berlin GmbH (im Folgenden „beebuzz media“).

1.2 beebuzz media ist berechtigt diese AGB auch während der Laufzeit dieses Vertrages zu ändern. Teilt beebuzz media dem Kunden eine solche Änderung in Textform mit und widerspricht der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der geänderten AGB, werden die neuen AGB Vertragsbestandteil und ersetzen die vorherigen AGB mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Zugangs.

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Der Auftrag über die Einstellung, Schaltung und Veröffentlichung von Werbung in Form von Bannerwerbung wird nachfolgend „Werbenauftrag“ genannt.

2.2 Die Leistung der Werbeaufträge im Sinne dieser Bestimmungen beinhaltet die zeitlich begrenzte Veröffentlichung eines grafischen Werbemittels mit Text und/oder Bild, der mit weiteren Daten des Werbetreibenden oder Dritten verbunden wird (im Folgenden „Link“).

2.3 Werbemittel können zum einen vom Werbetreibenden an beebuzz media übergebene eigene oder durch Dritte erstellte Werbemittel gemäß dem von beebuzz media vorgeschriebenen Format sein. Zum anderen kann der Werbetreibende beebuzz media mit der Beauftragung einer Werbeagentur beauftragen. beebuzz media wird sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für den Werbetreibenden eine Werbeagentur mit der Erstellung eines Werbemittels nach dem vorgeschriebenen Format beauftragen. beebuzz media stellt diese Kosten dem Werbetreibenden gemäß Preisliste in Rechnung.

2.4 Hinsichtlich des genauen Leistungsumfanges der jeweiligen Werbeaufträge und Formate der grafischen Werbemittel gelten die jeweils gültigen Produktlisten, wenn sich nicht aus den jeweils geschlossenen Einzelverträgen etwas Abweichendes ergibt.

2.5 beebuzz media ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Werbemittel bis zu drei Monate nach seiner letztmaligen Veröffentlichung aufzubewahren.

2.6 beebuzz media weist ausdrücklich darauf hin, dass die gleichzeitige Veröffentlichung von Inhalten von Wettbewerbern des Werbetreibenden auf dem jeweiligen Internetportal nicht ausgeschlossen ist, sofern eine Exklusivität nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

2.7 beebuzz media weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Services für grafische Werbung, die Werbemittel mit Javascript ausgeliefert werden und es daher unter Umständen bei Nutzern von den Internetportalen der beebuzz media, welche Javascript deaktiviert haben, zu Problemen bei der Darstellung kommen kann.

## 3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES / STORNIERUNG

3.1 In der Regel kommt das Vertragsverhältnis schriftlich zwischen der beebuzz media und dem Werbetreibenden zustande. In gegenseitigem Einvernehmen ist auch ein mündlicher Vertragsschluss möglich.

3.2 Soweit Werbeagenturen Werbeaufträge für Ihre Werbekunden erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur und nicht mit dem Werbekunden zustande. beebuzz media ist in diesen Fällen berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Sofern in diesen AGB geregelte Bestimmungen sich auf Werbetreibende beziehen, gelten diese entsprechend für die beauftragenden Werbeagenturen. Soweit statt der Werbeagentur der Werbekunde Vertragspartner werden soll, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden und ausdrücklich als Vertragspartner gegenüber beebuzz media auftreten.

3.3 Die beebuzz media ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

3.4 Soweit im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für Stornierungen die folgenden Regeln:

3.4.1 Stornierungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich erfolgen. Die Stornofrist beträgt 2 Wochen vor Buchungsbeginn, bei bereits laufender Buchung 2 Wochen vor Monatsende.

3.4.2 Stornogebühren werden in folgenden Fällen dem Auftraggeber berechnet: Storno bis 2 Wochen vor Kampagnenstart: kostenfrei möglich, danach bis Kampagnenbeginn 30 % Stornogebühr, bei laufender Kampagne 100 % des geleisteten Volumens und 50 % des verbleibenden Auftragswertes.

## 4. RECHTE UND PFLICHTEN DES WERBETREIBENDEN

4.1 Bei eigener Bereitstellung des vollständigen Werbemittels durch den Werbetreibenden hat dieser das Werbemittel beebuzz media spätestens drei (3) Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Veröffentlichungstermin fehlerfrei und vollständig online per E-Mail oder per Post als CD gemäß dem vorgeschriebenen Format zur Verfügung zu stellen. Weitere Voraussetzung für die Onlinestellung des Werbemittels ist, dass die Vorlage aus einer geeigneten Darstellungssoftware- und/oder Hardware besteht, die auf dem Browser der beebuzz media fehlerfrei läuft.

4.2 Bei Beauftragung der beebuzz media zur Erstellung von Werbemitteln, gleich ob unmittelbar oder über eine Agentur, hat der Werbetreibende die zur Erstellung des Werbemittels erforderlichen Informationen spätestens fünf (5) Werktage vor dem vertraglich vereinbarten Veröffentlichungstermin fehlerfrei und vollständig per E-Mail zur Verfügung zu stellen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Produkte wie Advertorials, Sonderformate oder in Abstimmung mit dem Kunden individuell gestaltete Seiten, benötigen längere Vorlaufzeiten, die mit dem Kunden im Vorfeld abgestimmt werden.

4.3 Der Werbetreibende ist verantwortlich für die vollständige, richtige und rechtzeitige Bereitstellung der für die Anzeigenschaltung erforderlichen Informationen. Für etwaige durch die unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Informationsübergabe entstehenden Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Leistungen von beebuzz media ist allein der Werbetreibende verantwortlich.

Gehen die Inhalte und Materialien für die Online-Werbung nicht rechtzeitig bei beebuzz media ein, d. h. bei Standardwerbemitteln gemäß Online-Vermarkterkreis im BVDW, aufgeführt unter [www.werbeformen.de](http://www.werbeformen.de), mindestens drei Werktage vor der ersten Veröffentlichung sowie bei Sonderwerbemitteln mindestens 5 Werktage vor der ersten Veröffentlichung, und kann beebuzz media aufgrund dessen erst verspätet oder gar nicht mit der Auslieferung des Werbemittels beginnen, wird beebuzz media bei Unmöglichkeit der Leistung insgesamt von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für die Dauer der Verspätung behält sich beebuzz media vor, einen im Durchschnitt ermittelten Auslieferungswert abzurechnen. Der Werbetreibende

bende trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte der Werbeaufträge. Der Werbetreibende steht dafür ein, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte des Werbemittels, insbesondere Text- und Bilddateien, keine geltenden gesetzlichen Regelungen und/oder Rechte Dritter verletzen.

**4.4** beebuzz media macht sich die Inhalte der Werbetreibenden nicht zu Eigen. Es findet keine Vorauswahl oder Kontrolle der Inhalte statt.

**4.5** Der Werbetreibende stellt diesbezüglich beebuzz media von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag gegen beebuzz media geltend machen, frei. Der Werbetreibende übernimmt sämtliche Kosten, die beebuzz media in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich aller angemessenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Der Werbetreibende ist verpflichtet, beebuzz media nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

**4.6** Ein Reporting über die Schaltung seines Werbemittels erhält der Werbetreibende ausschließlich für die Bannerwerbung, bei der dies zwischen den Vertragsparteien explizit schriftlich vereinbart wurde.

## 5. RECHTE UND PFLICHTEN VON BEEBUZZ MEDIA

**5.1** beebuzz media behält sich vor, Werbeaufträge oder Teile von Werbeaufträgen abzulehnen bzw. bereits veröffentlichte Werbemittel vorübergehend oder endgültig zu sperren, wenn

- a) deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt,
- b) deren Inhalt Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Rechte am Eigentum verletzen,
- c) deren Inhalt erotischer oder sonst sexueller Natur sind,
- d) deren Inhalt einen rassistischen oder gewaltverherrlichenden Hintergrund oder eine hetzerische Absicht hat,
- e) deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für beebuzz media wegen des Inhalts oder der Form unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall beim Vorliegen einer nicht offensichtlich unbegründeten Abmahnung durch Dritte.

beebuzz media wird hierbei ein angemessener Ermessensspielraum eingeräumt.

**5.2** Ziffer 5.1 gilt auch dann jederzeit, wenn die zu veröffentlichenden oder veröffentlichten Inhalte des Werbetreibenden auf Seiten (Landingpages) mit Inhalten gemäß Ziffer 5.1 Buchstaben a) – e) verweisen.

**5.3** Vor der Anwendung einer solchen Maßnahme wird beebuzz media den Werbetreibenden informieren und sich bemühen, ihm die Möglichkeit zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands zu geben.

## 6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**6.1** Es gilt die einzelvertraglich vereinbarte Laufzeit des Vertrages.

**6.2** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch beebuzz media liegt insbesondere vor, wenn der Werbetreibende mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug ist und trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat.

## 7. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

**7.1** Für die verschiedenen Werbemittel gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

**7.2** Die Vergütung ist am ersten Tag der Laufzeit, spätestens nach Zugang einer Rechnung, ohne Abzug zahlbar und fällig.

**7.3** Bei Zahlungsverzug kann beebuzz media die weitere Ausführung des laufenden Werbeauftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

**7.4** Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Werbetreibenden berechtigen beebuzz media auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

## 8. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

**8.1** beebuzz media ist berechtigt, Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse zwischen ihr und dem Werbetreibenden bestehen, zu bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind.

**8.2** Entscheidet sich der Werbetreibende vor Ablauf der (jeweiligen) Vertragslaufzeit zur Beendigung seines Werbemittels, wird der anteilige Preis nicht zurückerstattet, es sei denn, es liegt Verschulden von beebuzz media vor.

**8.3** Zulässige Zahlungsverfahren sind Kreditkarte und für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland SEPA-Lastschriftverfahren.

**8.4** Bei Wahl der Zahlungsweise SEPA-Lastschriftverfahren wird die Euro-Eillastschrift COR1 genutzt und vereinbart, dass die minimale Einreichungsfrist auf einen SEPA-Bankarbeitstag verkürzt wird. Die bei diesem Verfahren erforderliche Vorankündigung, mit der der Einreicher den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift informiert, erfolgt in der Regel über die Rechnung, kann aber nach Wahl von beebuzz media auch in anderer Form, etwa per E-Mail, Brief oder Telefax erfolgen. Der Werbetreibende erklärt sich damit einverstanden, dass beebuzz media die Frist für die Vorankündigung der SEPA-Lastschrift auf einen Kalendertag verkürzt.

**8.5** Bei Rücklastschriften, die der Werbetreibende zu vertreten hat, berechnet beebuzz media eine pauschale Gebühr (für Bankgebühren und Bearbeitung) in Höhe von EUR 10,00 pro Lastschrift. Sollte ein erneuter Lastschrifteinzug nicht möglich sein oder die Überweisung des Rechnungsbetrages (zzgl. der pauschalen Bearbeitungsgebühr) nicht innerhalb von zehn Tagen erfolgen, entstehen durch die Bearbeitung weitere Kosten, die beebuzz media aufwandsbezogen gesondert berechnen kann.

**8.6** Bei einem Auftragsvolumen ab 5.000,- Euro netto behält sich beebuzz media vor, vor Durchführung des Auftrages eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Fällt diese negativ aus, ist beebuzz media berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung nur gegen Vorkasse zu erbringen.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG

**9.1** beebuzz media gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe der Werbeaufträge. Dem Werbetreibenden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen und es möglich ist, dass die Daten und Dienste der beebuzz media ohne deren Verschulden nicht jederzeit verfügbar sind.

Unwesentliche Fehler lassen die Verpflichtung des Werbetreibenden zur Zahlung unberührt und begründen auch keine Nacherfüllungspflicht von beebuzz media. Ein unwesentlicher Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn er hervorgerufen wird durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder

- Rechnerausfall bei einem Internet-Access-Provider oder bei einem Online-Dienst oder

- unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht-kommerzieller Provider und Online-Dienste oder
- einen Serverausfall, der nicht länger als 48 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen andauert.

**9.2** Für den Fall, dass ein Ausfall nicht auf einem unwesentlichen Fehler beruht, hat der Werbetreibende einen Anspruch auf Verlängerung der Schaltung seines Werbeauftrags um die Dauer des Ausfalls, sofern der Ausfall vom Werbetreibenden binnen einer Woche ab Kenntnis gerügt worden ist.

**9.3** beebuzz media gewährleistet keine bestimmte Anzahl von Klicks auf die Werbemittel.

**9.4** Fällt die Durchführung eines Werbeauftrags aus Gründen aus, die beebuzz media nicht zu vertreten hat, so entbindet dies den Werbetreibenden nicht vom Vertrag. Der Werbetreibende ist verpflichtet, den vollen Preis zu bezahlen. Die Forderung von Schadenersatz bleibt ausgeschlossen.

**9.5** Sind etwaige vom Werbetreibenden verursachte und nicht offenkundige Fehler in den Werbeunterlagen enthalten, so hat der Werbetreibende im Falle einer fehlerhaften Veröffentlichung des Werbemittels keine Gewährleistungsansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Werbetreibende nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler im Werbemittel hinweist.

**9.6** Für den Fall, dass eine Nacherfüllung gemäß Ziffer 9.2 für den Werbetreibenden wirtschaftlich wertlos oder unzumutbar ist, weil die Leistungserbringung aufgrund des Werbezecks nur im Vertragszeitraum wirtschaftlich zweckmäßig erbracht werden kann, so wird die Zahlungspflicht des Werbetreibenden um den Zeitraum des Ausfalls bzw. der Störung gemindert. Die ggf. entstandenen Produktionskosten des Werbemittels sind jedoch in voller Höhe zu leisten. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Der Werbetreibenden wird über die geänderte Durchführung des Werbeauftrags unverzüglich informiert.

## 10. WARTUNG

beebuzz media ist berechtigt, Wartungsarbeiten an Servern und Datenbanken durchzuführen. Sie ist bemüht, Störungen der Leistungen so gering wie möglich zu halten. Bei entsprechenden Beeinträchtigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung des Vertrages oder Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Wartungsarbeiten an Servern und Datenbanken durch beebuzz media können nur dann zu Ersatzansprüchen führen, sofern die betreffenden Internetseiten aus diesem Grund weniger als 95 % während der jeweiligen Vertragslaufzeit verfügbar gewesen sind.

## 11. NUTZUNGSRECHTE

**11.1** Der Werbetreibende sichert zu, dass er alle zur Veröffentlichung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Er überträgt beebuzz media sämtliche für die Nutzung des Werbemittels erforderlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Entnahme aus einer Datenbank, einer Datei oder einer CD und zum Abruf der darin enthaltenen Daten, zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werbemittels und der darin enthaltenen Daten und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.

**11.2** beebuzz media ist berechtigt, die Inhalte des Werbemittels an die beauftragte Werbeagentur weiterzugeben, soweit dies zur Umsetzung des Werbeauftrages erforderlich ist.

**11.3** Alle Rechte an den im Rahmen der vertraglichen Leistung ver-

wendeten Technologien, Softwareprodukten und von beebuzz media zur Verfügung gestellten Internetseiten stehen im Verhältnis zum Werbetreibenden ausschließlich beebuzz media zu. beebuzz media ist berechtigt, die vom Werbetreibenden eingeräumten Nutzungsrechte an eigene Rechtsnachfolger im Rahmen der Erfüllung eines Werbeauftrages zu übertragen.

## 12. DATENSCHUTZ

**12.1** Der Werbetreibende erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche seiner vertragsbezogenen Daten bei beebuzz media erhoben, gespeichert und zur Durchführung des Werbeauftrags verwendet und verarbeitet werden.

**12.2** beebuzz media verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten, die beebuzz media zur Durchführung der Werbeaufträge erhebt oder verarbeitet, nutzt beebuzz media nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Werbeauftrags.

**12.3** Sollte der Werbetreibende bzw. die Werbeagentur durch Verwendung spezieller Techniken, wie z. B. dem Einsatz von Cookies oder Zählpixeln, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln auf den Onlineangeboten des Werbeträgers gewinnen oder sammeln, sichert der Werbetreibende bzw. die Werbeagentur zu, dass sie bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben der relevanten Datenschutzgesetze, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten wird.

**12.4** Sofern bei dem Werbetreibenden bzw. der Werbeagentur anonyme oder pseudonyme (und somit auch personenbeziehbar) Daten aus dem Zugriff auf die ausgelieferten Werbemittel anfallen, darf der Werbetreibende bzw. die Werbeagentur diese Daten im Rahmen der jeweiligen Werbekampagne auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen generiert worden sind.

**12.5** Darüber hinaus ist dem Werbetreibenden bzw. der Werbeagentur eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten (anonym oder personenbeziehbar) aus dem Zugriff auf die ausgelieferten Werbemittel untersagt. Insbesondere darf der Werbetreibende bzw. die Werbeagentur die Daten aus den Werbeschaltungen nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User und deren weitere Nutzung.

**12.6** Setzt der Werbetreibende bzw. die Werbeagentur für die Schaltung von Werbemitteln Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.

## 13. HAFTUNG

**13.1** beebuzz media haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für grob fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung von beebuzz media auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt, sofern der Schaden nicht durch leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter von beebuzz media verursacht wurde.

**13.2** Für Schäden aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit von beebuzz media oder ihrer Erfüllungsgehilfen, haftet beebuzz media nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist begrenzt auf den vertragstypischen Schaden, mit dessen Entstehen beebuzz media bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

**13.3** Soweit über die Dienste der beebuzz media eine Möglichkeit der Weiterleitung auf Datenbanken, Websites, Dienste etc. Dritter, z.B. durch die Einstellung von Links gegeben ist, haftet beebuzz media weder für Zugänglichkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder Dienste, noch für den Inhalt derselben. Insbesondere haftet beebuzz media nicht für deren Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, und

Aktualität.

**13.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien oder arglistigen Verhaltens von beebuzz media und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

**13.5** Soweit die Haftung von beebuzz media ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von beebuzz media.

#### **14. SONSTIGES**

**14.1** Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**14.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist – soweit der Werbetreibende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Brühl als Sitz der beebuzz media. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Werbetreibende, die in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Sie gilt nicht, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. beebuzz media ist darüber hinaus berechtigt, am Hauptsitz des Werbetreibenden zu klagen.

**14.3** Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung ungültig, tritt an deren Stelle das von den Parteien Gewollte.

#### **ANSCHRIFTEN DER BEEBUZZ MEDIA**

##### **beebuzz media GmbH**

Kölnstraße 50  
50321 Brühl

Strelitzer Straße 58  
10115 Berlin

Marktplatz 5  
16321 Bernau bei Berlin

Telefon: 02232 50446-30  
E-Mail: advertising@beebuzz.media

Geschäftsführer: Christian Koch  
Sitz der Gesellschaft: Brühl  
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 59620  
USt-ID: DE253412262

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE77370502990133276154  
BIC COKSDE33XXX

##### **beebuzz media Berlin GmbH**

Strelitzer Straße 58  
10115 Berlin

Telefon: 030 44 01 32 21  
E-Mail: advertising@beebuzz.media

Geschäftsführer: Christian Koch, Fabien Röhlinger  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 208808 B  
USt-ID: DE325411567

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE84370502990133317738  
BIC COKSDE33XXX